



Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung

zum Referentenentwurf der Landesregierung über das erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz, Stand: 10.09.2012)

und

zur Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (Stand: 10.09.2012)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz und zu der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke Stellung zu nehmen.

„Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ ist der Elternverband, der sich in Nordrhein-Westfalen für die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung in der Schule gem. Art. 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen konsequent einsetzt. Als Inklusionsfachverband beurteilen wir die hier zur Diskussion stehenden rechtlichen Änderungen unter dem Blickwinkel, ob sie dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf und mit einem festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf in schulische Lernprozesse in Allgemeinen Schulen eingebunden werden (müssen), und dass die dafür erforderlichen individuell angemessenen Vorkehrungen im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention ergriffen werden. Diese Perspektive gilt für uns im Übrigen für alle schulgesetzlichen Vorschriften, da sie konstitutiv für eine menschenrechtsbasierte schulische Bildung ist.

Gesamtbeurteilung

Sinn und Aufgabe des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist die Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Umsetzung des § 24 der VN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen. Maßstab der Beurteilung muss deshalb sein, inwieweit die gesetzlichen Regelungen geeignet sind und *in der Praxis* tatsächlich erwarten lassen, dass jedes Kind mit Behinderung diskriminierungs- und barrierefreien Zugang zu inklusiver Bildung in seinem Sozialraum erhält. Gemäß der Konvention beinhaltet dies sowohl den Anspruch auf die notwendige pädagogische Unterstützung als auch auf die individuell angemessenen Vorkehrungen, die die einzelne Schülerin bzw. der einzelne Schüler benötigt.

Als Selbstvertretung betroffener Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern beurteilen wir die Praxis-tauglichkeit der einzelnen gesetzlichen Regelungen vor dem Hintergrund der bisher gemachten Erfahrungen wie folgt.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem nochmals festhalten, dass nach unserer Auffassung die spezielle Beteiligung der Betroffenen, wie sie die UN-BRK vorschreibt, bislang keinesfalls gewährleistet worden ist. Die Einladung zu Gesprächskreisen (gleichberechtigt beispielsweise mit Lehrer- und kommunalen Verbänden und vielen anderen mehr) und sehr wenige bilaterale Gespräche – zumeist auf eigene Einladung verschiedener Verbände – erfüllen die Beteiligungserfordernisse nicht. Für die Betroffenenbeteiligung hat die VN-Behindertenrechtskonvention ein völlig neues Instrument geschaffen.

Anstelle des Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler auf inklusive Bildung formuliert der Referentenentwurf den Schutz der Landesregierung und der Kommunen vor ungewollter finanzieller Belastung. Die Beibehaltung eines unspezifischen Ressourcenvorbehaltes kann nicht mit dem progressiven Realisierungsvorbehalt der Konvention gerechtfertigt werden.

Zwar wird die Schulaufsicht den Eltern gegenüber zum Angebot einer geeigneten Regelschule verpflichtet. Es wird aber keine Aussage darüber getroffen, was geschieht, wenn alle infrage kommenden Schulträger ihre Zustimmung mit Hinweis auf die Ressourcen verweigern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass dies eine gängige Praxis ist, von der auch die Schulaufsicht mit Hinweis auf mangelnde personelle Ressourcen Gebrauch macht. Die Einführung einer Begründungspflicht bei Ablehnung des Gemeinsamen Unterrichts hat dies nicht wesentlich verändert. So findet der Bettelgang der Eltern kein Ende!

Die Umsetzung eines Rechtsanspruchs ist auf jeden Fall gescheitert, wenn Eltern in einem solchen Fall wieder klagen müssen und die Schülerinnen und Schüler mit sofortigem Vollzug Förderschulen zugewiesen werden! Wenn Landesgesetze den Kommunen Hintertüren bieten, muss das Land auch die Überwachung garantieren, dass diese Hintertüren nicht unzulässiger Weise geöffnet werden. Da Ministerin Löhrmann davon ausgeht, dass es sich nur um Ausnahmefälle handeln wird, sollte es ihr im Rahmen von Kommunalaufsicht und einer Schlichtungsinstanz auf Landesebene möglich sein, Überprüfungen vorzunehmen, gegebenenfalls gegen Kommunen zu klagen und Kindern unnötige Brüche in der Biografie zu ersparen.

Zwar ist in dem vorgelegten Gesetzentwurf bzw. in dem Verordnungsentwurf der Wille erkennbar, die Anzahl der in Allgemeinen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf deutlich zu erhöhen, dennoch lässt der Gesetzgeber immer noch die willkürliche Diskriminierung von Menschen nach persönlichen Merkmalen wie z.B. einer vorliegenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung zu. Mit den geplanten gesetzlichen Regelungen werden unter dem Etikett der „schulischen Inklusion“ weiterhin Schülerinnen und Schüler als ausschließlich in einer gesonderten Schulform beschulbar erscheinen.

Die Regelungen, die den Eltern mehr Mitbestimmung über die Wahl des schulischen Förderorts gewähren sollen, wie auch die nachgehende Begrenzung dieses „Wahlrechts“ auf die Übergangsjahrgänge 1 und 5 in Artikel 2 des Referentenentwurfs sind nicht menschenrechtskonform im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention!

Vielmehr macht der Referentenentwurf deutlich, dass letztlich die zuständige Schulaufsicht auch diesen scheinbar gestärkten Elternwillen bei Fehlen der personellen und sächlichen Ressourcen ablehnen darf. Die Landesregierung nimmt letztlich die Implikationen des Rechts auf inklusive Bildung aus der VN-Behindertenrechtskonvention nicht auf, die die Schulbehörden auf allen Ebenen verpflichtet die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderung in ein hochwertiges wohnortnahes Bildungsangebot in Allgemeinen Schulen aktiv – also „von Amts wegen“ – sicher zu stellen.

Eltern von schulpflichtigen Kindern und ebenso die Lehrenden in den Schulen werden angesichts der Widersprüche und Ambivalenzen, die der Referentenentwurf offenbart, kein positives Verhältnis zum inklusiven Prozess aufbauen können, solange Kinder immer noch aussortiert werden dürfen. Eltern von Kindern mit Behinderung werden einer sich inklusiv verstehenden Schule nur vertrauen, wenn sie sicher sein können, dass die angemessenen Vorkehrungen, die ihre Kinder zum erfolgreichen schulischen Lernen benötigen, wie z.B. individuelle Schulbegleiter, Fahrdienste, Therapien, Teilnahme am Offenen Ganzttag, etc., im Bedarfsfall auch tatsächlich verfügbar sind. Dies alles stellt das Schulgesetz nach wie vor nicht sicher!

In den nachfolgend gemachten Ausführungen geben wir Gestaltungshinweise, die wir Ihnen für die weiteren Beratungen des Referentenentwurfs zu bedenken geben.

DER REFERENTENENTWURF VERWEIGERT DAS RECHT DES KINDES AUF INKLUSIVE BILDUNG

Das Recht auf inklusive Bildung muss in § 1 SchulG aufgenommen werden!

Das Recht auf inklusive Bildung bedeutet nichts weiter als die Konkretisierung des Verbots Menschen aufgrund persönlicher Merkmale wie z.B. Geschlecht, Migrationsgeschichte oder Behinderung zu diskriminieren. Dieses Diskriminierungsverbot ist ein Standard der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen seit 1948. 1994 ist dieses Diskriminierungsverbot in Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes aufgenommen worden.

Darüber hinaus hat Deutschland mit der Ratifizierung der VN-Behindertenrechtskonvention im Dezember 2008 das uneingeschränkte Recht auf inklusive Bildung in der wohnortnahen Allgemeinen Schule anerkannt. Gleichzeitig hat sich Deutschland verpflichtet sein selektives Schulsystem zu einem Inklusiven umzubauen.

Während das Diskriminierungsverbot schon seit 1996 unmittelbar für jede Schülerin und jeden Schüler mit Beeinträchtigung und/oder Behinderung gilt, unterliegt der Aufbau eines inklusiven Schulsystems dem sog. „progressiven Realisierungsvorbehalt“.¹ D.h.: Beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler, die Aufnahme in eine Allgemeine Schule begehren, sind von dieser aufzunehmen, und sie hat alles zu tun, was einen erfolgreichen schulischen Bildungsprozess bei ihnen bewirkt. Neben pädagogisch-didaktischen Maßnahmen im Sinne eines Gemeinsamen Unterrichts, gehören dazu auch die Schaffung von individuell angemessenen Vorkehrungen zur Teilhabe am schulischen Leben.

Der Referentenentwurf regelt lediglich den Zugang zur Allgemeinen Schule für Kinder mit erhöhtem bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern sich nicht ausdrücklich für die Aufnahme ihres Kindes in eine Förderschule aussprechen. Damit wird nicht das Recht des Kindes auf inklusive Bildung in das Gesetz aufgenommen, sondern erweiterte Rechte der Eltern, den schulischen Förderort zu bestimmen. In Artikel 2 werden diese erweiterten Mitbestimmungsrechte der Eltern für Kinder bestimmter Altersgruppen sogar wieder eingeschränkt. Insofern werden mit den geplanten Gesetzesänderungen Kinder bestimmter Altersgruppen zusätzlich zum verweigerten Recht auf inklusive Bildung durch das eingeschränkte Elternwahlrecht auch noch indirekt diskriminiert. Kinder haben nach der VN-Kinderrechtskonvention bekanntlich eigenständige Rechte!

Diese vertiefte gesetzlicher Diskriminierung wird in der Begründung zu Artikel 2 mit dem „progressive Realisierungsvorbehalt“ für den Aufbau eines inklusiven Schulsystems lt. VN-BRK gerechtfertigt. Dies ist eine aus unserer Sicht höchst fragwürdige Argumentation. Denn der Referentenentwurf vollzieht keine Schulsystemänderung (auch keinen Einstieg in eine solche), sondern legalisiert eine schon bestehende höchst diskriminierende Praxis gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Die Ausnahmen im vorgesehenen Verfahren, nach dem die Regelschule zum Regelförderort werden soll, sind unlogisch!

Nach §19 Abs. 5 schlägt die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers den Eltern mindestens eine Allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.

¹ vgl. Riedel, Prof. Dr. Eibe: Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Gutachten erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen ..., Januar 2010

Nach § 20 Abs. 3 richtet der Schulträger „gemeinsames Lernen“ an Allgemeinen Schulen ein, es sei denn, die Schulen sind personell und sächlich nicht dafür ausgestattet bzw. diese Ausstattung ist nicht mit vertretbarem Aufwand erreichbar.

Nach § 20 Abs. 5 kann die Schulaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen abweichend von der Wahl der Eltern das Kind zur Förderschule statt zur Allgemeinen Schule zuweisen (und umgekehrt). Voraussetzung: fehlende personelle oder sächliche Voraussetzungen am gewählten Förderort.

"Abweichend von der Wahl der Eltern" kann aus dem Sinnzusammenhang der entsprechenden Paragraphen hier aber nicht so verstanden werden, dass die Eltern "die Regelschule" oder "die Förderschule" gewählt haben und davon abgewichen wird. Vielmehr wählen die Eltern ja eine ganz konkrete Schule, die ihnen die Schulaufsichtsbehörde benannt hat und an der die Voraussetzungen gegeben sein müssen. Eine Entscheidung abweichend vom "gewählten" Förderort kann es höchstens dann geben, wenn die Eltern etwas anderes wählen, als durch die Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagen.

Auch wenn lt. § 19 Abs. 5 die Absätze 3 und 5 in § 20 unberührt bleiben, ist das Verfahren hier nicht nachvollziehbar. Gemeint kann nach unserem Verständnis dieser Passage nur sein: „Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen vom Vorschlag einer Allgemeinen Schule absehen.“ Und das wäre absolut nicht konventionskonform. Im Sinne der Konvention ist der Schulträger gefordert im Rahmen der kommunalen Schulentwicklungsplanung genügend Allgemeine Schulen zu bestimmen, die Kinder mit Förderbedarf unterrichten. Dazu erzeugt der Referentenentwurf jedoch keine Verbindlichkeit!

Schwerpunktschulen mit Vorreiterrolle?

Schwerpunktschulen sollen nach der Begründung zu § 20 Abs. 6 über die Inklusion von Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus für solche mit „komplexen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen“ ausgestattet sein. Dabei reicht ein zusätzlicher Förderschwerpunkt aus, um eine „Vorreiterrolle“ zugeschrieben zu bekommen.

Die LAG Gemeinsam Leben NRW erkennt an, dass notwendige bauliche Anpassungen für einen gelingenden Gemeinsamen Unterricht und die Teilhabe am Schulleben mit Blick auf manche mehrfach beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler nicht sofort flächendeckend in jeder Schule realisiert werden können. Die „Schwerpunktschule“ kann insofern eine Entwicklungsmöglichkeit für Schulträger sein, um Schritt für Schritt die regionale selektive Schullandschaft in eine inklusive umzuwandeln.

Die VN-Behindertenrechtskonvention betont allerdings das Anrecht jedes Kindes auf inklusive Beschulung in seinem Sozialraum. Die von Frau Thoms (mittendrin e.V.) **alternativ zu** „Schwerpunktschulen“ aufgebrachte Bezeichnung „Vorreiterschulen“, sollte verdeutlichen, dass es hierbei lediglich darum geht, finanzschwache Schulträger nicht zu überfordern und einen schrittweisen Prozess zu ermöglichen.

Auch war stets Konsens, dass die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen selbstverständlich flächendeckend ohne Stigmatisierung in der Schule vor Ort im Sozialraum erfolgt. Diese Klarstellung wurde im Arbeitskreis „Inklusion“ allgemein begrüßt und auch von Ministerin Löhrmann aufgegriffen. **Es wäre nicht hinnehmbar, dass ein Kind seine Schule verlassen und Beziehungsabbrüche verarbeiten muss, weil es Unterstützung im Lernen benötigt.**

Es war stets Konsens, dass ein wichtiger Baustein für erfolgreiche Inklusion die Vielfalt der Behinderungsarten ist. Lediglich für gehörlose Schülerinnen und Schüler wurde von Eltern das Vorhandensein anderer gebärdender Kinder gefordert. Auch dies darf keinesfalls bedeuten, dass hier ne-

ben Kindern mit Lern- und Entwicklungsstörungen nur Kinder mit einer bestimmten Behinderungsart konzentriert werden!

Ziel muss es sein, dass die Schulen, die einen bestimmten Sozialraum abdecken, in die Lage versetzt werden, Kinder mit Behinderung wohnortnah, also dezentral zu versorgen. Für die Konstruktion von „Schwerpunktschulen“ gibt es weder eine Begründung im pädagogisch-fachlichen Kontext inklusiver Bildung, noch in der VN-Behindertenrechtskonvention. Dafür konterkariert die „Schwerpunktschule“ geradezu das erklärte Ziel der 9. Schulrechtsänderung, nämlich einen ersten gesetzlichen Schritt zu einem inklusiven Schulsystem zu gehen.

Kindorientierte Lösungen anstelle neuer Schulformen sind gefragt! Die Ressourcen folgen dem Kind und nicht umgekehrt!

Wir erwarten in der Konsequenz aus den vorgenannten Überlegungen, dass die Genehmigung von Schwerpunktschulen an die Bedingung zur Vorlage eines Gesamtentwicklungskonzepts des Schulträgers geknüpft wird, in dem der Stellenwert der Schwerpunktschule für die regionale Inklusionsentwicklung deutlich wird. **Neue Sonderschulen müssen vermieden werden!**

Dass die sog. „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ auslaufen, ist richtig!

Die LAG Gemeinsam Leben NRW begrüßt, dass die Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ersatzlos auslaufen sollen. In der aktuellen Struktur als verlängerter Arm der Förderschulen „Lernen“ wirken diese dem Inklusionsprozess entgegen. Selbst inklusionsorientierte Regeschullehrkräfte und Sonderpädag/inn/en scheitern in der rechtlichen Struktur der „Kompetenzzentren“. Wir unterstützen ausdrücklich den in der Begründung zu § 20 Abs. 8 Referentenentwurf ausgeführten Leitgedanken, dass eine inklusive Schule sich praktisch nur entwickeln kann, wenn Lehrkräfte für Sonderpädagogik Teil des Kollegiums der Allgemeinen Schulen sind.

Die Mindestgrößen für Förderschulen sind zu niedrig angesetzt, um inklusionsfördernd zu wirken!

Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung über den Weg der Absenkung der Mindestgrößen von Förderschulen deutlich mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Allgemeinen Schulen zu versorgen. Der Verordnungstext lässt allerdings ebenso wie der Text des Referentenentwurfs offen, ob – und, wenn ja, wie – die über den Abbau von Förderschulen freigesetzten Lehrkräfte für Sonderpädagogik an den Allgemeinen Schulen eingesetzt werden sollen. Auch werden den Schulträgern mit den Stichworten „Kooperationsklassen“, „Schulverbünde“ Hintertüren geöffnet, über die sie sich der Verpflichtung aus der VN-Behindertenrechtskonvention ein inklusives Schulangebot aufbauen zu müssen entziehen können. Die neuen Werte für die Mindestgrößen von Förderschulen sind eindeutig zu niedrig, um darüber den Aufbau eines inklusiven Schulsystems zu stimulieren.

Deutschland hat mit seiner Zustimmung zur VN-Behindertenrechtskonvention eine grundlegende Werteentscheidung gegen separierenden und für inklusiven Schulunterricht getroffen. Eine konventionskonforme Änderung des NRW-Schulgesetzes kann also nur darin bestehen, dass die sonderpädagogische Fachkompetenz in die Allgemeine Schule eingegliedert wird und die Förderschulen als Institutionen auslaufen. Ein konventionskonformer Inklusionsplan bestünde darin, einen Aufnahmestopp für alle Förderschulen zu verordnen und mit den dadurch Jahr für Jahr freigesetzten Ressourcen inklusiven Unterricht in den Allgemeinen Schulen zu gestalten.

In jedem Falle wird der Schulträger gemeinsam mit der zuständigen Schulaufsicht die Versorgung der Kinder und Jugendlichen vorausschauend planen müssen. Dazu gehören u.E. auch Regional-



STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

02.11.2012

konferenzen, an denen die Eltern, die Lehrkräfte und die Organisationen der Betroffenen Selbsthilfe beteiligt werden.

Die Beteiligung und Beratung der Eltern ist nicht konventionskonform geregelt!

Nach § 19 Abs. 6 des Referentenentwurfs in Verbindung mit der entsprechenden Erläuterung im besonderen Teil der Begründung ist die „umfassende Information und Beratung“ eine „zentrale Aufgabe der Schulaufsicht“. Die Beratung durch Betroffenen Selbsthilfe bzw. durch „Peerberatung“ bleibt der Initiative der Eltern überlassen, die gem. § 12 AO-SF eine „Person ihres Vertrauens“ hinzuziehen können. Die Schulaufsichtsbehörde muss lediglich allgemein über weitere Beratungsangebote informieren. Wir erwarten, dass die Vorrangstellung der Betroffenen Selbsthilfe in das Schulgesetz explizit aufgenommen wird.

Unser **Vorschlag** hierzu: **Eltern erhalten ein Anrecht auf eine Beratung durch eine Peerberatungsstelle. Mit diesen Beratungsstellen schließt das Land Kooperationsverträge aufgrund derer die Eltern einen Beratungsgutschein im Wert einer bestimmten Anzahl an Fachleistungsstunden erhalten.** Mit diesen Gutscheinen refinanzieren die Beratungsstellen nach erfolgter Beratung ihre Arbeit. Damit wäre das Land entlastet solche Peerberatungsstellen flächendeckend im Land aufzubauen, um die Betroffenenberatung im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention durchzuführen.

Art. 4 Abs. 3 der VN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet staatliche Institutionen die Verbände der Betroffenen Selbsthilfe aktiv zu beteiligen. Wir erwarten, dass dies in § 80 (Schulentwicklungsplanung) aufgenommen wird. Diese Verpflichtung muss auch an anderen Stellen, z.B. in § 77 (Mitwirkung beim Ministerium), aufgenommen werden.

DER REFERENTENENTWURF TRIFFT KEINE AUSSAGEN ZUR RESSOURCENAUSSTATTUNG INKLUSIVER SCHULEN

Zur Lehrerversorgung im inklusiven Unterricht gibt es nur politische Absichtserklärungen!

Beim Gesprächskreis „Inklusion“ wurde angekündigt, dass alle Kinder und Jugendlichen, die eine Allgemeine Schule besuchen – mit und ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf – für die Lehrerversorgung der Allgemeinen Schule zählen. Dies würde sicherlich eine Stärkung der Allgemeinen Schulen bedeuten.

Weiter wurde angekündigt, dass es eine Pauschalzuweisung von sonderpädagogischen Ressourcen an die Allgemeinen Schulen geben soll. Dazu gibt es Hinweise, dass die durchgeführten Feststellungsverfahren der letzten Jahre Grundlage für die Ressourcenzumessung sein sollen. Dabei würden die Schulen das Nachsehen haben, die bereits in der vergangenen Zeit nur wenige Feststellungsverfahren durchgeführt haben, weil es entsprechende Anweisungen durch die zuständige Schulaufsicht gab.

Zur Ausstattung der Allgemeinen Schulen mit sonderpädagogisch qualifiziertem Lehrpersonal finden sich aber keine Aussagen im Referentenentwurf. Auch gibt es keine Aussagen zur Prävention im Gesetzentwurf.

Im Blick auf die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen scheint der Referentenentwurf wohl darauf abzuzielen, dass Förderschulen in großer Zahl wegen Unterschreitung der neuen Mindestschülerzahlen auslaufen müssen und somit sonderpädagogisches Fachpersonal freige-



STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

02.11.2012

setzt wird. Auch das Auslaufen der sog. „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ wird Fachpersonal freisetzen. Eine Regelung, wie der Transfer von Ressourcen aus einer auslaufenden Förderschule in die Allgemeinen Schulen erfolgt, wird jedoch bei den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen nicht getroffen.

Vorrangig sollen in Zukunft die Eltern Anträge auf Feststellung des Förderbedarfs stellen (vgl. § 19 Abs. 5). Schulen können nur noch in Ausnahmefällen Anträge stellen. Für den Förderschwerpunkt „Lernen“ können Schulen Anträge erst nach der Schuleingangsphase, also erst nach 3 Jahren stellen. Die Schuleingangsphase ist jedoch ein Konzept, das in der überwiegenden Zahl der Schulen keine adäquate Umsetzung findet. Diese Regelung ist mit der Schulwirklichkeit angesichts von wachsenden Anforderungen, die die Kinder an ihre individuelle Förderung stellen, nicht vereinbar!

Wir begrüßen, dass für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen in der Zeit der Schuleingangsphase (max. 3 Jahre) kein Feststellungsverfahren mehr eingeleitet werden darf. Für diese nicht testierten Kinder braucht es dennoch eine Grundversorgung mit Sonderpädagog/inn/en (mind. eine halbe Stelle bis 2-Zügigkeit; ganze Lehrerstelle ab 3-Zügigkeit) oder alternativ: Erzieherin / Sozialpädagogin mit mind. 30 Wo.Std., ggf. nach Sozialkriterien zugewiesen.

Das "Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma" soll also zum Nachteil der Ressourcenausstattung an den Schulen gelöst werden, und damit zur Einschränkung individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen!

Der Wegfall der Integrativen Lerngruppen in der Sekundarstufe I bedeutet Verschlechterung der Lehrerausstattung!

Laut Artikel 2 Referentenentwurf (Übergangsvorschriften) können ab 2014 keine Integrativen Lerngruppen mehr eingerichtet werden. Damit fällt auch der Zuschlag von 0,1 Stelle pro Schüler/in weg, allgemein als "Rucksack" bekannt. Eine Zählung der Schülerinnen und Schüler als Schüler/innen der Regelschule bedeutet bei den dortigen Schüler-Lehrer-Relationen faktisch mindestens die Halbierung des Rucksacks. Die Ausstattung in der Sekundarstufe I wird damit verschlechtert statt verbessert. Und dies angesichts der geringen Anzahl von Plätzen im Vergleich zur Primarstufe.

Außerdem konnten wir in der Vergangenheit beobachten, dass gerade in den höheren Klassen Kinder sehr häufig in Förderschulen überführt wurden, da die Schulen der Aufgabe nicht angemessen gewachsen waren.

Die Ministerin selbst hat in der Vergangenheit mehrfach betont, dass gerade in der Sekundarstufe I Anreize geschaffen werden müssten - nun verschlechtert sie die Situation statt sie zu verbessern!

Wir fordern, dass die Lehrerversorgung zur Realisierung eines gemeinsamen inklusiven Unterrichts in der Sek. I auf dem aktuellen Niveau erhalten bleibt.

Die Versorgung von Allgemeinen Schulen mit sonderpädagogisch ausgebildetem und erfahrenerem Lehrpersonal wird durch den Referentenentwurf strukturell nicht gesichert!

Solange bewusst ein Förderschulsystem parallel zum Ausbau der Inklusion aufrecht erhalten wird und gleichzeitig nur ein Teil der „Demographiegewinne“ zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Inklusiven Unterricht eingesetzt wird, sehen wir nicht, wie ausreichend sonderpädagogisch qualifiziertes Lehrpersonal in die Allgemeinen Schulen kommen kann.

Wir fordern das Auslaufen aller Förderschulen und die sukzessive Eingliederung der Sonderpädagoginnen und -pädagogen in die Allgemeine Schule. Dies wäre ein Systemwechsel, der dem progressiven Realisierungsvorbehalt unterliegt. Außerdem wird die Akzeptanz des

inklusive Systems bei strukturierter Konversion der beiden Schulsysteme ungleich höher sein, weil es kein Zurück mehr gäbe, und weil sich alle Beratung und Fortbildung (der Lehrer wie der Eltern) auf die Gelingensbedingungen der inklusiven Bildung richten könnten.

Zu Bedenken geben wir an dieser Stelle auch den Effekt des indirekten Drucks auf Eltern von Kindern mit Behinderung. Wird weiterhin ein so breit gefächertes Förderschulsystem parallel zu den Angeboten des Gemeinsamen Lernens aufrecht erhalten, werden sich die inklusiven Angebote nicht entsprechend qualitativ hochwertig entwickeln können. Immer wieder wird so die Frage an Eltern gerichtet werden: "Warum schickt Ihr Euer Kind nicht in eine Förderschule, mit kleinen Klassen, entsprechender sächlicher und personeller Ausstattung etc.. Der emotionale Druck auf Eltern bleibt also, bzw. wird sogar noch erhöht. **Es kann nicht sein, dass Eltern von Kindern mit Behinderung sich weiterhin dafür rechtfertigen müsse, gemeinsames Leben und gemeinsames Lernen für ihre Kinder verwirklichen zu wollen.**

Die „Offene Ganztagschule“ grenzt Schülerinnen und Schüler mit Behinderung weiterhin aus!

Es ist nicht hinnehmbar, dass das der Referentenentwurf keinerlei Aussagen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in die Offene Ganztagschule macht. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, der allen Betroffenen und mittelbar Beteiligten durch zahlreiche Petitionen, Gerichtsverfahren und Eingaben seit langem bekannt ist. Nach wie vor endet für viele Schülerinnen und Schüler – insbesondere mit erheblichem Unterstützungsbedarf – der Schultag nach den vormittäglichen Unterrichtsstunden. Seit langem gibt es aber für alle anderen Schülerinnen und Schüler (ohne Behinderung) inzwischen eine deutliche Verzahnung von Vormittags- und Nachmittagsbetrieb, von dem die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sehr häufig ausgeschlossen sind. Dies verstößt gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz und nunmehr auch gegen die VN-Behindertenrechtskonvention. **Wir fordern, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz klarstellt und normiert, dass der Offene Ganztagschule Teil des schulischen Bildungsangebotes ist.**

Unveränderte Schülerfahrtkostenverordnung bedeutet Verstoß gegen die VN-Behindertenrechtskonvention und bewusste Diskriminierung!

Die Intention der Schülerfahrtkostenverordnung ist, den Transport aller Kinder zur Schule sicherzustellen sowie Arbeits- und Kostenbelastung der Eltern zu minimieren (Begrenzung des Eigenanteils beim ÖPNV auf 12,00 EUR – und dies nur, wenn privater Nutzen aus dem Ticket gezogen werden kann). Die Verordnung begründet einen Rechtsanspruch. Damit ist der Schulträger vom Land zur Kostenerstattung verpflichtet! Den besonderen Bedarfen von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung wird ausdrücklich durch Aufhebung der Höchstbetragsgrenzen Rechnung getragen.

Eine Klausel die ursprünglich für Einzelfälle im ländlichen Raum geschaffen wurde (siehe § 15 Abs. 2 - Transport bis zur nächstgelegenen Haltestelle) darf im Zuge inklusiver Beschulung nicht zur Falle für genau die Kinder werden, die auf den Transport absolut angewiesen sind.

Durch die Vereinzelung im Gemeinsamen Unterricht werden ausgerechnet **Eltern schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler an kommunalen Schulen werden – entgegen der Intention der Verordnung - faktisch zur einzigen Gruppe, die zeitlich und finanziell durch den Schulbesuch ihrer Kinder massiv belastet wird – und zwar ausschließlich (!), wenn sie ihr Kind nicht exkludieren. Denn alle Kinder werden zu den Förderschulen GB oder KME transportiert!**

Im Rahmen der Gesetzesanpassungen zur Inklusion hat die Landesregierung die Verpflichtung die Schülerfahrtkostenverordnung anzupassen. Es ist nicht hinnehmbar, dass Ministerin Löhrmann ausgerechnet bei der Vorstellung des Gesetzentwurfes zur Inklusion, kurz nachdem



tatsächlich ein Kind wegen fehlenden Transports zur Förderschule wechseln musste, verkündet, dass sie die Verordnung nicht ändern wird.

Auch wenn die Realisierung der individuellen Vorkehrungen bei den Kommunen liegt, ist es Aufgabe der Landesregierung den rechtlichen Rahmen im Sinne der Konvention abzustecken. Dazu fordern wir eine klare Regelung der Zuständigkeiten. **Es kann niemals Aufgabe von Eltern sein, selbst die Beschulungsbedingungen schaffen zu müssen – erst recht nicht nach Inkrafttreten von Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention!**

DIE UNTERRICHTSVORGABEN FÜR „GEMEINSAMES LERNEN“ UND DIE REGELUNGEN ZU SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDUNGEN BENACHTEILIGTEN KINDER MIT BEHINDERUNG

Die Unterrichtsvorgaben für „Gemeinsames Lernen“ sind beliebig!

In § 20 Abs. 2 Referentenentwurf werden die bislang im Schulgesetz institutionell gefassten Begriffe „Gemeinsamer Unterricht“ „Integrative Lerngruppe“ und „Sonderpädagogische Förderklasse an allgemeinen Berufskollegs“ durch den Sammelterminus „Gemeinsames Lernen“, der für alle Organisationsformen des Inklusiven Unterrichts abgelöst.

Diese Änderung ist zu begrüßen, da sie die Kinder und Jugendlichen mit ihren Lernkompetenzen und Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt schulischer Arbeit stellt und die Organisationsform der Inklusiven Bildung pädagogischen Entscheidungen in der Schule überlässt.

Indem der vorgeschlagene Gesetzestext an dieser Stelle aber die Gleichwertigkeit von innerer und äußerer Differenzierung ausdrücklich betont, konterkariert er das Beabsichtigte. Denn die häufig bestehende schlechte Praxis des Gemeinsamen Unterrichts, nämlich z. B. sonderpädagogische Förderung als separate Veranstaltung während der Englisch- und Mathematik-Stunden im „Förderraum“ durchzuführen, würde legalisiert.

Um solche Fehlentwicklungen zu korrigieren Auswüchse zurückzuführen, erwarten wir die gesetzliche Klarstellung, dass binnendifferenzierende Formen des Gemeinsamen Lernens den Formen der äußeren Differenzierung vorzuziehen und weitestgehend anzustreben sind.

Aus dem Begründungsteil zu § 20 Abs. 2 Referentenentwurf geht hervor, dass die Unterrichtsvorgaben für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte von einer Lehrplankommission überarbeitet und den fachlichen Erfordernissen des gemeinsamen Lernens angepasst werden sollen. Im Sinne einer subsidiären Sonderpädagogik sollen Lehrkräfte für Sonderpädagogik das Kollegium einer Allgemeinen Schule verstärken, damit die Allgemeine Schule als Ganze inklusive Bildung vermitteln kann und Kinder mit unterschiedlichen Lernausgangslagen gemeinsam unterrichtet.

Wir erwarten daher, dass gerade die Unterrichtsvorgaben der Allgemeinen Schulen (Richtlinien und (Kern-)Lehrpläne) mit dem Ziel der Anpassungsfähigkeit für Gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung überarbeitet werden. Denn zu einem Inklusiven Unterricht gehört auch eine inklusive Didaktik, die Lernstoff auch vertikal entlang von individuellen Entwicklungsniveaus differenziert.

Die pauschale Unterscheidung zwischen „zielgleichen“ und „zieldifferenten“ Bildungsgängen führt zur Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern!

Es widerspricht dem Sinngehalt der gesetzlich geforderten „individuellen Förderung“, wenn Schülerinnen und Schüler ausschließlich „zielgleich“ oder „zieldifferent“ in ihren jeweiligen Bildungsgän-



STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

02.11.2012

gen unterrichtet werden dürfen. Die Abgrenzung „zielgleich“/„zieldifferent“ ist nicht trennscharf, da jeder Mensch Stärken und Schwächen hat. Inwieweit schulische Leistungserwartungen, die in Bildungsgängen geordnet sind, von Schülerinnen und Schülern erreicht werden oder nicht, hängt nicht allein an der mentalen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler selber, sondern sind in hohem Maße von der Qualität des Unterrichts, der Lehrer-Schüler-Beziehung und dem allgemeinen Schulklima abhängig. Ein Unterricht, der inklusive Bildung vermittelt, greift die Stärken jeder Schülerin bzw. jedes Schülers auf und führt zu individuellen Lernzielen. Erreichte Lernziele können nachgehend zur Verleihung bestimmter (Teil-)Bildungsabschlüsse führen.

Wenn Lehrende bei lernzieldifferent zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler nicht genauer nach möglichen Teilleistungsbereichen differenzieren brauchen, wirkt sich der Stempel „lernzieldifferent“ so aus, dass sie den Anspruch an die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler zur eigenen Entlastung herabsetzen. Die pauschale Definition von Bildungsgängen als „zielgleich“ oder „zieldifferent“ wirkt sich somit zum Nachteil für die Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern aus.

Bei der inklusiven Bildung verbieten sich jegliche Prognosen über Schulerfolg und Bildungsabschlüsse. Zuschreibungen, welche Schülerin bzw. welcher Schüler in welchem Bildungsgang erfolgreich abschließen kann, führen zur eingeschränkten Entfaltung von Lernpotentialen und gesellschaftlicher Teilhabe.

Wir fordern, dass Schülerinnen und Schüler auch teilweise zieldifferent unterrichtet werden dürfen, also in einzelnen Fächern nach den Lernzielen der besuchten Regelschule lernen, in anderen nach individuellen Förderlehrplänen.

Kinder mit Behinderung werden bei Schullaufbahnentscheidungen schlechter gestellt!

Nach § 19 Abs. 5 schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern eine Regelschule vor, "die der Empfehlung der Schule entspricht". Damit stellt der Gesetzentwurf Kinder mit Behinderung schlechter als andere Kinder. Denn durch die Abschaffung des verbindlichen Grundschulgutachtens ist ja gerade die Situation abgeschafft worden, dass die Schule bei Schullaufbahnentscheidungen größeren Einfluss hat als die Eltern. **Hier müssen die Entscheidungen der Eltern gleichwertig mit berücksichtigt werden.**

Die Übergangsvorschriften nach Art. 2 Referentenentwurf schließen zunächst einen Wechsel von Kindern aus der Förderschule zurück in die Regelschule aus. Kinder, die nach alter Rechtslage gegen den Willen ihrer Eltern an die Förderschule verwiesen wurden, können also nicht mehr zurück wechseln. Dies ist ein Verstoß gegen die VN-Behindertenrechtskonvention, die für alle Kinder gilt.

Außerdem geht diese Regelung hinter den Erlass von Ministerin Löhrmann vom Dezember 2010 zurück, der vorschreibt, dass die Schulaufsichten alle Anträge auf Gemeinsamen Unterricht konventionsfreundlich auslegen sollen. Für die Zukunft ist zu befürchten, dass die Schulaufsicht Anträge auf Wechsel von der Förderschule zur Regelschule mit der Begründung ablehnt, der Gesetzgeber schließe einen Rückwechsel aus der Förderschule bewusst aus.

Wir fordern im Sinne der Konvention, dass allen Schülerinnen und Schülern eine diskriminierungsfreie Schullaufbahn durch Allgemeine Schulen ermöglicht wird, unabhängig von der Tatsache einer Behinderung oder Nichtbehinderung.



Zum Übergang von der Schule in eine inklusive berufliche Bildung wird nichts geregelt!

Wie bisher finden Berufskollegs lediglich als Orte sonderpädagogischer Förderung Erwähnung. Die Erfahrung zeigt, dass damit die weitere inklusive Beschulung berufsschulpflichtiger Schülerinnen und Schüler mit z.B. dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nach Abschluss der 10. oder 9. (Gymnasium) Regelschulklasse nicht geregelt ist.

Berufskollegs und Schulaufsicht verweigern mit Verweis auf mangelnde Ressourcen zum Einrichten sonderpädagogischer Fördergruppen und ansonsten fehlenden geeigneten Bildungsgängen den Zugang oder die sonderpädagogische Förderung.

Analog zum Übergangmanagement in die erste und fünfte Klasse muss auch hier ein Angebot durch die Schulaufsicht erfolgen. Wir erwarten von der Landesregierung, dass hier die notwendigen Ressourcen bereitgestellt und Regelungen geschaffen werden, die einen Einsatz von Sonderpädagogen auch in der Sek. II ermöglichen und – analog zur Grundschule – die Weiterbildung von Berufsschullehrern angeboten wird.

Jungen schwerbehinderten Erwachsenen, die zieldifferent lernen, aber individuelle berufliche Bildungsmaßnahmen nutzen, um auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, wird zurzeit jegliche berufliche Bildung am Berufskolleg verweigert. **Auch hier ist der gesetzliche Rahmen für zieldifferente Förderung z.B. bei stark theorie-reduzierten Ausbildungen nach § 66 BBG zu schaffen.**

gez.

Michael Baumeister

Ulrike Hüppe

Bernd Kochanek

Vorstand der LAG „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V.